

Verordnung
des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck vom 15.12.2011, mit der
die Vergütung für die Beisitzer der Wahlbehörden geregelt wird

Auf Grund des § 9 Abs. 8 Innsbrucker Wahlordnung 2011 (IWO 2011), LGBl. Nr. 120/2011, wird die Vergütung für die Beisitzer der Wahlbehörden wie folgt verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Vergütung für die Beisitzer (Ersatzbeisitzer) der Wahlbehörden bei der Durchführung der Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Innsbruck nach der Innsbrucker Wahlordnung 2011.

§ 2
Anspruch auf Vergütung

Den Beisitzern (Ersatzbeisitzern) der Wahlbehörden gebührt auf deren Antrag eine Vergütung in der gemäß § 3 festgelegten Höhe.

§ 3
Höhe der Vergütung

- (1) Den Beisitzern (Ersatzbeisitzern) der Wahlbehörden gebührt pro Sitzungstag, dies sind zehn Stunden, eine Vergütung in der Höhe von maximal 44,- Euro.
- (2) Bei anteiliger Dienstverrichtung durch einen Beisitzer (Ersatzbeisitzer) gebührt ihm eine Vergütung in der Höhe von 4,40 Euro pro angefangene Sitzungsstunde.
- (3) Vom Vorsitzenden der Wahlbehörde oder dessen ständigem Vertreter oder Stellvertreter ist eine schriftliche Aufzeichnung über die tatsächliche Dauer der Dienstverrichtung der Beisitzer (Ersatzbeisitzer) zu führen.

§ 4
Geschlechtsneutrale Formulierung

Soweit in dieser Verordnung für die Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwendet wird, kann für den Fall, dass eine Frau eine solche Funktion innehat, die entsprechende weibliche Form verwendet werden.

§ 5
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung folgenden Tag in Kraft.